

Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Gräfenhausen“ (Stadtteil Gräfenhausen)

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 31.07.2024, Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/61-2021/5, die Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Gräfenhausen“ (Stadtteil Gräfenhausen) gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Der Plangeltungsbereich umfasst nach § 9 (7) BauGB die Grundstücke in der Gemarkung Weiterstadt, Flur 5, Flurstück Nr. 3 tlw. (Auf dem Hart, Außenbereich). Mit dieser Genehmigungsbekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) BauGB wird zu jedermanns Einsicht während der folgenden allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, Zimmer 311, bereitgehalten und über deren Inhalt wird Auskunft gegeben.

Montag, Dienstag und Donnerstag	8.00-12.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, 64331 Weiterstadt, Riedbahnstraße 6 geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Für den Magistrat
gez. Möller
Bürgermeister

.....